

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 15.08.2019

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 252/2019 Hauptamt Sachbearbeiter/in: Josef Suermann		
Verabschiedung einer Satzung nach § 23 Abs. 2 DSchG			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	11.09.2019	öffentlich	Vorberatung
Rat	18.09.2019	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Nach § 23 Abs. 2 DSchG ist bei jeder Stadt ein Ausschuss des Rates für die Aufgaben nach dem DSchG zu bestimmen. Es ist durch Satzung festzulegen, ob ein Denkmalausschuss gebildet oder welchem anderen Ausschuss diese Aufgabe zugewiesen wird. In der Satzung soll die Möglichkeit vorgesehen werden, dass an den Beratungen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

Nach dem Kommentar zum DSchG kann die Aufgabenübertragung in einer speziellen Satzung oder in der Hauptsatzung erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der beiliegende Entwurf einer Satzung über die Zuständigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz wird als Satzung beschlossen.